

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan W-540 I, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 5 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.77 nicht zulässig.
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schank- und Speisewirtschaften nicht zulässig.

§ 2

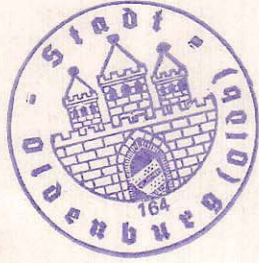
An der Nord-Ost- und Südseite von Gebäuden gelten für die Außenwandbauteile von Wohn- und Schlafzimmern folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung: Außenwand 45 dB, Fenster 40 dB.

§ 3

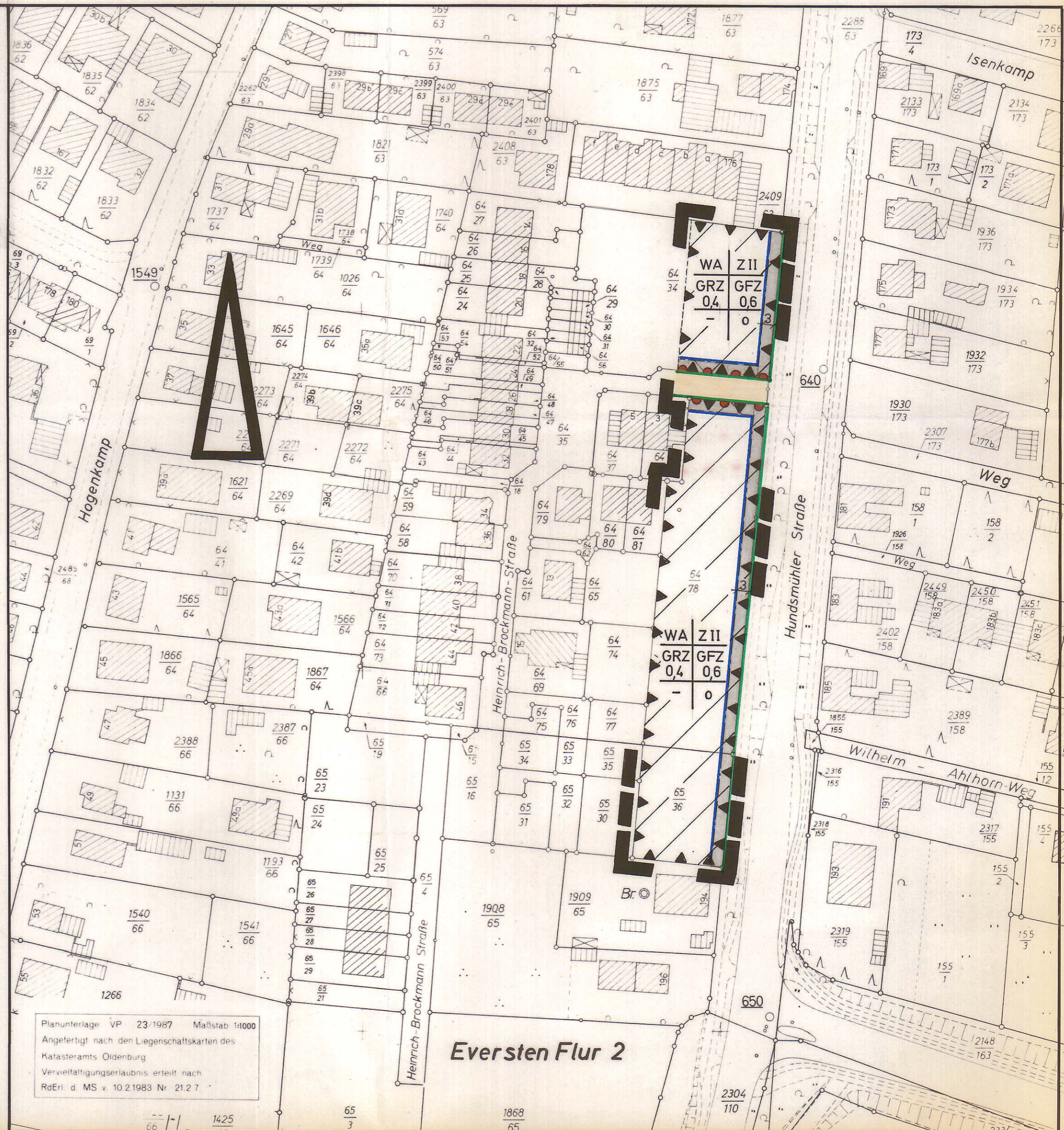
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes W-540 für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten außer Kraft.

Oldenburg, 14.03.88

*Wilde*  
Oberbürgermeister



*Wilde*  
Oberstadtdirektor



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Allgemeine Wohngebiete
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o offene Bauweise
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt zu Stellplätzen mit mehr als 4 Einstellplätzen
- Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Siehe textliche Festsetzungen § 2)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611.

Bearbeitet: Gr  
Gezeichnet: Schü 10.3.88  
Geprüft: *Wilde* Abt.-Leiter  
Stadtbaurat

Vervielfältigungsvermerke  
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: ...  
Maßstab: ...  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.11.1987 ...).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich

Oldenburg (Oldb), den 23.3.1988  
Katasteramt Oldenburg  
Lfd. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 14.03.88 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldenburg (Oldb), den 14.03.88  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes W-540 I beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.06.87 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), den 7.01.88  
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben

Oldenburg (Oldb), den

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 305.1-21102-6300/154 I) vom heutigen Tage - unter Auflage (\*) / mit Maßgaben \*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB  
- ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

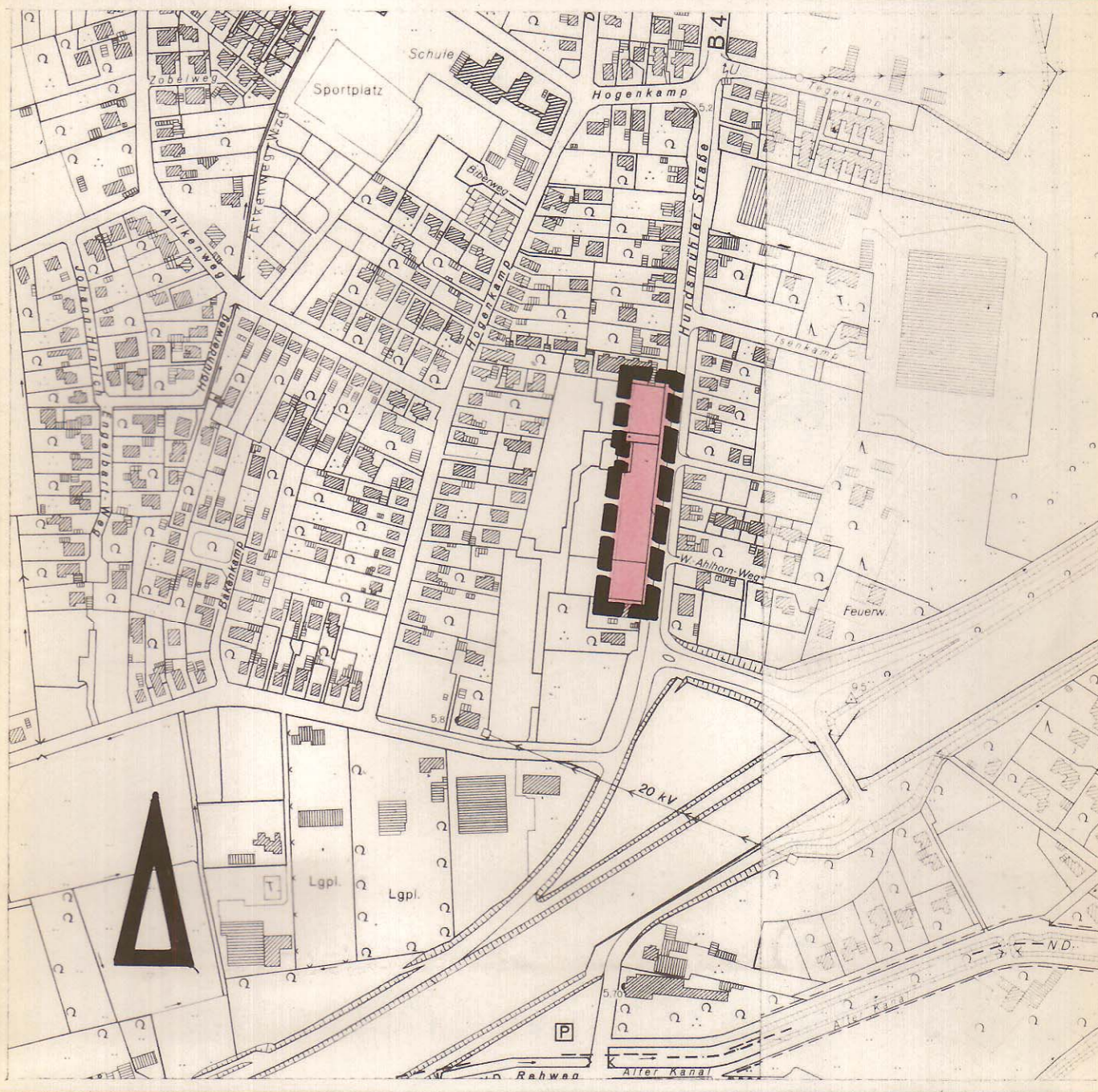
Oldenburg, den 10. Mai 1988  
Bezirksregierung Weser-Ems  
Im Auftrage  
*Wilde*

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom (Az.: ...) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung vom beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht.  
Oldenburg (Oldb), den  
Stadtbaurat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 3.6.88 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 3.6.88 rechtsverbindlich geworden.  
Oldenburg (Oldb), den 03. Juni 1988  
*Wilde*  
Unterschrift

STADT OLDENBURG  
DER OBERSTADTDIREKTOR  
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. = 1 : 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 03. Juni 1988

BEBAUUNGSPLAN W-540 I  
M. = 1 : 1000  
Hundsmühler Straße /  
Heinrich-Brockmann-Straße